

DEKRET

über die Entschädigung der Korporationen Uri und Ursern betreffend die Übernahme der Strassen und Wuhren durch den Kanton

vom 27. September 1889

Der Landrat,

in Ausführung des Art. 35 der Kantonsverfassung, auf Vorschlag des Regierungsrates,

beschliesst:

Die Unterhaltungspflicht nachfolgend verzeichneter Strassen und Wuhren wird auf den Kanton übertragen, wogegen die Korporationen Uri und Ursern zu beigefügten Gegenleistungen verpflichtet sind.

1. Abschnitt: Von der Korporation Uri

1. Unterabschnitt: S t r a s s e n

Artikel 1¹⁾

Die Schächentalerstrasse mit dem Klausenpass. Dieselbe zweigt auf dem Schächengrund von der Gotthardstrasse ab und führt über Bürglen, St. Loretto, Spiringen nach Unterschächen. Da selbst beginnt der Fahr- und Saumweg nach Äsch, Klausen, der linksufrigen Bergseite entlang durch die Alp Ennetmärcht bis Glarnergrenze.

Artikel 2

Die Seelisbergerstrasse, beginnend beim Treibhaus am See, geht über Voligen und Sonnenberg zur Nidwaldnergrenze.

Artikel 3²⁾

1 Die Strasse Altdorf – Seedorf – Isenthal – Bauen – Seelisberg.

2 Diese Strasse, als fahrbar bis zum See in Seedorf zu unterhalten, beginnt auf der Schiesshütte, führt durch die sogenannte Chuegasse über die Allmend

1) Heute: Klausenstrasse von der Gotthardstrasse bis Kantonsgrenze; der Kanton unterhält auch den Fuss- und Fahrweg über Äsch bis Urnerboden.

2) Heute: Seedorferstrasse ab Bahnhofstrasse und Bauerstrasse bis Bauen und Isenthal; der Kanton unterhält auch den Fuss- und Fahrweg Isleten – Isenthal – Bärschi – Bauen – Wyssig – Seelisberg.

725.111

zur Seedorferbrücke, von da hinauf zum Plätzli und von da abwärts gegen die Kirche und hinüber zum Schopflibach. Von da an zieht sich der Fuss- und Fahrweg dem See entlang zum Fruttkäppeli, zur Kirche in Isenthal, dann zurück nach der Bärchi, hinunter zur Kirche in Bauen und wieder hinaus über Wyssig und Beroldingen nach Seelisberg mit Einmündung beim Kalcherli in die Seelisberger-Fahrstrasse.

Artikel 4

¹ Die Attinghauserstrasse und der Fahrweg über die Surenen.

² Diese Strasse führt von der Bahnhofstrasse der obern Hage entlang beim Rothenthurm vorbei zur Brücke in Attinghausen, zieht sich dann links gegen und über die Kummetbrücke und geht als Fahrweg bei St. Onofrio und Waldnacht vorbei über die Eggen durch Surenen bis an die Obwaldnergrenze.

Artikel 5¹⁾

An diese Strassenübernahmen knüpfen sich folgende Zugaben zu Gunsten des Kantons:

- a) Unentgeltlicher Bezug von Steinen, Sand und Kies ab Korporationsboden.
- b) Die zu jeglichem Strassenmaterial nötigen Bezugs- und Lagerplätze auf Allmend und den dazu nötigen Zufahrten, wobei sich die Korporation Uri überhaupt verpflichtet, keine den Verkehr und Strassenunterhalt erschwere Allmendverwendungen eintreten zu lassen.
- c) Die Berechtigung, das nötige Terrain, insoweit es Allmend ist, unentgeltlich zu überbauen, wenn Zweckmässigkeit, Notwendigkeit oder die Interessen des Verkehrs eine Verbreiterung oder Verlegung etc. der Strasse erfordert. Im letzteren Fall soll der verlassene Boden wiederum zu Allmend werden.

2. Unterabschnitt: W u h r e n

Artikel 6²⁾

Nachfolgende Wuhrpflichten gehen, wie sie die Korporation Uri getragen, auf den Kanton über, als

- 1. die Wuhr bei der Einmündung des Schächens in die Reuss;
- 2. die Wuhr bei der Einmündung der Reuss in den See;
- 3. die untere Balankawehe;
- 4. die Hundsgabenwehre in Flüelen, gemäss Vertrag mit der Wehresteuer;
- 5. die Attinghauser-Brückenwehre;
- 6. die Seedorfer-Brückenwehre;

¹⁾ Gemäss heutiger Praxis entschädigt der Kanton Uri die Korporation Uri für ihre Leistungen. Vergleiche auch die Vereinbarung vom 1. Juni 1967 mit dem Kanton Uri.

²⁾ Heute abgelöst durch die Wasserbaugesetzgebung des Kantons.

7. die Wuhr und das Kett am Schächen in Bürglen, wo der Dorfbach von Altdorf aufgenommen wird, zu ein Dritttheil;
8. die Kuchenwehre in Erstfeld zu ein Dritttheil;
9. die dreiörtige Wehre ob dem Balanka an der Reuss, zu ein Dritttheil;
10. die Lindenwehre in Erstfeld zu ein Viertheil;
11. die Kapellenwehre in Erstfeld zu ein Viertheil;
12. die Grosswehre in Erstfeld zu ein Viertheil;
13. die Lussiwehre in Erstfeld zu ein Viertheil;
14. die obere Schattdorfer Reusswehre zu ein Viertheil;
15. die untere Schattdorfer Reusswehre zu ein Viertheil;
16. die obere Schattdorfer Schächenwehre zu ein Viertheil;
17. die untere Schattdorfer Schächenwehre zu ein Viertheil;
18. die obere Altdorfer-Schächenwehre zu ein Viertheil;
19. die untere Altdorfer-Schächenwehre zu ein Viertheil;
20. die Attinghauser-Balankawehre zu ein Viertheil;
21. die Seedorfer-Balankawehre zu ein Viertheil;
22. die Leitschachwehre in Erstfeld zu ein Fünftheil;
23. die Ripshauser-Schächenwehre auf der rechten Seite der Reuss zu ein Fünftheil;
24. die Attinghauser-Reusswehre zu ein Fünftheil;
25. die Seedorfer-Reusswehre zu ein Fünftheil;
26. die Flüeler-Reusswehre zu ein Fünftheil;
27. die Wildriedwehre in Flüelen zu ein Fünftheil.

Artikel 7

¹ Die Gesetzesbestimmungen, welche bisher im Interesse des früheren Bezirks Uri bestanden, bleiben zugunsten des Kantons geltend, vorbehältlich gesetzliche Abänderungen durch denselben.

² Ebenso wird dem Kanton das Nutzungsrecht der hinter seinen Wuhren liegenden Schachen an Reuss und Schächen überlassen.

3. Unterabschnitt: E n t s c h ä d i g u n g

Artikel 8

Als billige Gegenleistung für diese zu übernehmenden Strassen- und Wuhrpflichten hat die Korporation Uri dem Kanton die Summe von Fr. 280'000.— zu vergüten, und zwar durch:

1. Übernahme einer Quote der kantonalen Staatsschuld mit Zinspflicht vom 1. Januar an Fr. 100'000.—
2. Abtretung ihrer gesamten Urnerkapitalien (mit Zinsen pro 1888) im Betrage von Fr. 65'000.—
3. Wertung des Ertrages der Wasserkraft in Göschenen (mit Anrechnung des Ertrages zu

725.111

Fr. 2'100.— vom Mai 1888 bis Verfalltag im Jahre 1889)	Fr. 30'000.—
4. Überlassung der Landleutenmatte mit Stall in Altdorf (der laufende Zins inbegriffen)	Fr. 8'000.—
5. Überlassung des Schächengrundes mit dortiger Werkhütte	Fr. 4'000.—
6. Überlassung der Schützenrüti in Flüelen	Fr. 3'000.—
7. Überlassung der Sust in Flüelen	Fr. 6'000.—
8. Überlassung der Werkhütte in Spiringen	Fr. 1'000.—
9. Überlassung des Wassnerwaldes ob und unter der Gotthardstrasse ¹⁾	Fr. 56'000.—
10. Überlassung des obrigkeitlichen Intschflühwaldes	Fr. 7'000.—
	<u>Fr. 280'000.—</u>

Artikel 9¹⁾

Die Korporation Uri verpflichtet sich, den für Sicherung und Unterhalt der vorstehend erwähnten Strassen und Wuhren hiefür nötigen Holzbedarf aus den jeweiligen nächstgelegenen Waldungen zu verabfolgen. Der Bezug hat nach gemeinds- oder forstamtlicher Anweisung zu geschehen. Für diese Bezüge ist ein billiger Kaufpreis in Anrechnung zu bringen und vom Kanton der Korporation zu bezahlen.

Artikel 10

Der Korporationsrat wird bei seiner Erklärung behaftet, dem Korporationsbüro ist ein passendes Lokal im Ankenwaagegebäude²⁾ versetzen zu lassen. Der Regierungsrat wird beauftragt und bevollmächtigt, diese Angelegenheit mit dem Korporationsrate im Sinne seiner Erklärung zum Abschlusse zu bringen.

Artikel 11

Der Regierungsrat wird ferner bevollmächtigt, an Zahlungsstatt für die eingegangenen 1888er Zinse der Korporationskapitalien, für die Wasserrechtstaxe vom Mai 1888 bis zum Verfalltage im Jahre 1889 und nötigenfalls gegen Bar der Korporation Uri nach Bedürfnis und zu billigem Preise das Strassen- und Wuhrwerkzeug, Rollbahn- und Brückenmaterial und dergleichen abzunehmen.

2. Abschnitt: Von der Korporation Ursern

Artikel 12

1 Der Kanton übernimmt den Wehre-Sporn beim Zusammenfluss der Gott-

¹⁾ Gemäss heutiger Praxis aufgehoben.

²⁾ Heute sind die Büros der Korporation im eigenen Gebäude an der Gotthardstrasse in Altdorf untergebracht.

hard- und Unteräplerreuss in Andermatt nebst den an denselben anstossenden Wuhren, und zwar beträgt die Wuhr an der Gotthardreuss vom Sporn an aufwärts 78 Längemeter und an der Unteräplerreuss vom Sporn an 51 Längemeter.

² Es überlässt dagegen die Korporation Ursern dem Kanton das Nutzungsrecht des hinter diesem Sporn und den Wuhren liegenden Allmendstückes, ca. 1300 m² gross zur Nutznussung und es entrichtet der Korporation Ursern an den Kanton eine einmalige Entschädigung von Fr. 500.—. Die bisher bestandenen Zufahrtsrechte und der freie unentgeltliche Bezug von Steinen, Kies und Sand ab Allmend für Unterhalt der Wuhren bleiben dem Kanton zugesichert.

3. Abschnitt: **Allgemeines und Übergangsbestimmungen**

Artikel 13

Die Bestimmungen des Art. 35 der Verfassung entheben die Korporation Uri und Ursern von der Beitragspflicht an die Erstellung von Wasserkorrektionswerken nicht, sofern sie im Bereiche des zu korrigierenden Fluss-, Bach- oder Seegebietes Grundeigentümer sind oder am Werke sonst ein spezielles Interesse haben.

Artikel 14

Der Regierungsrat wird beauftragt, vorstehendes Dekret innert Monatsfrist zur Ausführung zu bringen.

